

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Februar 2010

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Rahmenkredit für die Förderung  
von preisgünstigem Wohnraum**

vom ..... 2010

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf §§ 8 und 8a des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Rahmenkredit*

<sup>1</sup> Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum nach § 6 Bst. a, b und c und § 13 WFG wird ein Rahmenkredit von 33.9 Mio. Franken bewilligt.

<sup>2</sup> An den Rahmenkredit gemäss Abs. 1 wird der Rahmenkredit von 15 Mio. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 angerechnet.

<sup>3</sup> Die noch nicht ausgeschöpften Mittel des bisherigen Rahmenkredits werden auf den neuen Rahmenkredit übertragen.

<sup>4</sup> Für die nach § 6 Bst. b WFG geförderten Wohnungen wird ein weiterer Rahmenkredit für Darlehen von 36 Mio. Franken gewährt, welcher nach Bedarf beansprucht werden kann.

<sup>5</sup> Für Förderung von alternativen Wohnformen im AHV-Rentalter nach § 8c WFG wird ein Rahmenkredit von 0.5 Millionen Franken bewilligt.

§ 2

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

*In-Kraft-Treten*

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens<sup>4)</sup>.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 851.211

<sup>2)</sup> GS 27, 709

<sup>3)</sup> BGS 111.1

<sup>4)</sup> In-Kraft-Treten am .....